

BENÜTZUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der o.g. Institution als Benützungsggeber und als Benützer

Herrn

1. Der Benützungsggeber stellt dem Benützer im Studentenheim Porzellangasse 30, 1090 Wien einen Heimwohnplatz zur Verfügung, sowie die Mitbenutzung der dem Heimbereich
2. zugeordneten Gemeinschaftsräume.
3. Der Benützungsvertrag beginnt mit Die Benützungsvertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des § 5.3 StHG i.d.g.F.
4. Sofern in diesem Benützungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten als Bestandteile das Studentenheimgesetz, das Heimstatut und die Heimordnung in den jeweils geltenden Fassungen.
5. Das monatliche Benützungsentgeld wird für das jeweilige Studienjahr gem. § 13 StHG festgelegt. Eine darüber hinaus platzgreifende etwaige Erhöhung während dieses Zeitraumes im Sinne des § 13 StHG i.d.g.F. dient ausschließlich der Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren. Dieses monatliche Entgeld ist bis zum 10ten des jeweiligen Monats zur Einzahlung zu bringen, bei späterer Einzahlung wird eine Mahngebühr eingehoben.
6. Die Kündigung dieses Benützungsvertrages kann nach den Bestimmungen des § 12 StHG erfolgen. Die Kündigung durch den Benützer kann jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zum Ende eines vorangehenden Kalendermonats erfolgen.
7. Nach Ablauf des Benützungsvertrages oder der Kündigungsfrist ist der Heimplatz zu diesem Termin geräumt von allen persönlichen Dingen frei zurückzulassen.
8. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche des Heimstatuts und der Heimordnung mit Ausnahme des Entgelds und der Kündigung, wird vereinbart, den Spruch des Schlichtungsausschusses gem. § 18 StHG anzuerkennen.
9. Der Benützer hat zusammen mit der Kaution bei der Errichtung dieses Vertrages einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag i.d. Höhe von 25 € zu entrichten. Erst die Einzahlung des Kautionsbetrages führt zum Abschluss des gegenständlichen Benützungsvertrages. Der Kautionsbetrag gelangt nur dann zur Rückzahlung, wenn der Benützungsvertrag von dem Bestandsnehmer mit Ablauf des Studienjahres – Ende Juni gekündigt bzw. nicht verlängert wird. Davon sind ausschließlich studienbedingte Gründe und besondere Härtefälle ausgenommen.
10. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Benützungsvertrages durch mündliche Vereinbarungen oder konkludente Handlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen, sie bedürfen der Schriftform.

Für etwaige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstandort Wien als vereinbart.

Benützer (Unterschrift)

Für den Benützungsggeber

Bei Minderjährigen ist auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben

PERSONALDATENBLATT

STUDIENRICHTUNG:

1. Name und Heimatadresse
des Benützers
Telnr.
e-mailadr.
2. Geburtsdatum und Ort
Staatsbürgerschaft
3. Maturiert (Datum)
4. Wurde der Präsenz – bzw. Zivildienst
abgeleistet
5. Name der Eltern
Berufliche Tätigkeit
Anschrift
6. Eigenes Einkommen bzw. Gehalt

Gehalt bzw. Pension der Eltern
(Aktuelle Nachweise (Kopien) bitte beilegen)
7. Vermögen , Grundbesitz
8. Anzahl der Geschwister

..... **am**

Unterschrift

Etwaige Änderungen sind umgehend bekannt zu geben.